



Murau, 11.11.2021

GZ: 031-21/PVA-Bahnhofstraße, 1.03/2021

**Betr.: Stadtentwicklungskonzept Änderung 1.03 „PVA-Bahnhofstraße“ im
Genehmigungsverfahren, PVA-Bahnhofstraße, KG 65204 Egidi**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.11.2021 gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idGF den Beschluss gefasst, das Stadtentwicklungskonzept zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-614-38/1.03 STEK (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 27.10.2021, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

19.11.2021 bis einschließlich 14.01.2022 (mind. 8 Wochen)

im Rathaus (Bauamt, 2. Stock) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes betrifft im Entwicklungsplan folgenden Bereich:

Im östlichen Nahbereich des Bahnhofs St. Egidi in der KG Egidi wird zwischen der Uferlinie der Mur und der Bahntrasse der Murtalbahn eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaik (pva) festgelegt.

Räumliches Leitbild

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva).

- (1) Prüfung der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit vor Bauarbeiten.
- (2) Berücksichtigung des Bauverbotsbereiches entlang der Murtalbahn bei der Errichtung bahnfremder Anlagen (ggf. Einholung einer Ausnahmegewilligung).
- (3) Alle Anlagenteile sind so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass die Sicherheit der Eisenbahn nicht gefährdet wird. Ggf. ist in Abstimmung mit den Stmk. Landesbahnen ein umfassender Blendschutz zur Ausführung zu bringen. Die Blendfreiheit ist erforderlichenfalls durch ein fachkundiges Blendgutachten zB nach ÖVE-RL R11-3 nachzuweisen.
- (4) Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenfläche ist die angrenzende Vegetation zu erhalten.
- (5) Die Höhe von neuen baulichen Anlagen, ausgenommen allfälliger Blendschutzmaßnahmen entlang der Eisenbahn, darf max. 3,50 m betragen.
- (6) Eine allfällige Einzäunung des Geländes hat zur Vermeidung einer Barrierewirkung licht- und luftdurchlässig bzw. von Pflanzen durchgrünt zu erfolgen. Zäune müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 15 cm aufweisen. Für Hecken sind heimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Sie sind dauerhaft zu erhalten.

Parteienverkehrszeiten: MO bis FR: 08.00 bis 12.30 Uhr, DI u. DO: 14.00 bis 16.00 Uhr

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an gde@murau.gv.at).

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister.



(Thomas Kalcher)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 12.11.2021
abgenommen am: 15.01.2022